

**Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB, (Frühzeitige Beteiligung)**

Eingegangene Anregungen und Stellungnahmen	Prüfungs- und Abwägungsvorschläge
<p><b>Terranets bw</b>, S. v. 02.11.2017            Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, sodass wir von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege</b>, S. v. 03.11.2017            Bau und Kunstdenkmalpflege:            Im Geltungsbereich des von Ihnen übermittelten Vorhabens ist, soweit aus den Unterlagen ersichtlich, das folgende Kulturdenkmal als Prüffall betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neutharder Straße 9 (Prüffall)              Tabakschuppen, größer schlanker Bau unter Satteldach mit kleinen Dachflächenfenstern, Außenwände aus vertikalen Holzlatten, teils mit öffnenbaren Holzläden, um 1940 errichtet              An seiner Erhaltung besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse (§2 DSchG i. V. m. §8 DSchG). Wir bitten das o. g. Kulturdenkmal in den Planunterlagen nachrichtlich mit dem Planzeichen D zu kennzeichnen und in der Legende einen Hinweis auf die denkmalrechtlichen Belange aufzunehmen.              Wir weisen Sie darauf hin, dass vor baulichen Eingriffen, wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbildes dieses Kulturdenkmals nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Archäologische Denkmalpflege:</li> </ul>	

Eingegangene Anregungen und Stellungnahmen	Prüfungs- und Abwägungsvorschläge
<p>Wir verweisen auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG. Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p>	<p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Es ergeben sich keine Änderungen für die Planung.</p>
<p><b>Polizeipräsidium Karlsruhe</b>, S. v. 07.11.2017  Aus verkehrspolizeilicher und aus kriminalpolizeilicher Sicht bestehen keine Einwände.</p> <p>Aus polizeilicher Sicht werden zum vorliegenden Bebauungsplan keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p><b>Regionalverband Mittlerer Oberrhein</b>, S. v. 08.11.2017  Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Raumnutzungskarte überwiegend in einer bestehenden Siedlungsfläche sowie teilweise in einem Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft Stufe II. Im Flächennutzungsplan ist dort eine gewerbliche Baufläche dargestellt.</p> <p>Wir begrüßen den Ausschluss von Einzelhandel mit Zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Gewerbegebiet.</p>	

Eingegangene Anregungen und Stellungnahmen	Prüfungs- und Abwägungsvorschläge
<p>Wir weisen für das weitere Verfahren auf den Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft Stufe II hin (Grundsatz der Raumordnung). Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>Eine Erweiterung des Gewerbegebietes nach Westen und nach Nordwesten ist aufgrund der dortigen Grünzäsur ausgeschlossen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Unitymedia BW GmbH</b>, S. v. 29.11.2017</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Zweckverband Wasserversorgung Mittelhardt</b>, S. v. 01.12.2017</p> <p>Zum dem genannten Bebauungsplanentwurf werden seitens des Zweckverbands „Wasserversorgung Mittelhardt“ keine Anregungen oder Einwendungen geltend gemacht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst</b>, S. v. 05.12.2017</p> <p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und schweren Bombardierungen, die während des zweiten Weltkriegs stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(planungs)maßnahmen eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Ba.-Wü. Allerdings Luftbildauswertungen für Dritte zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken nur noch auf vertraglicher Basis kostenpflichtig durchführen.</p>	

Eingegangene Anregungen und Stellungnahmen	Prüfungs- und Abwägungsvorschläge
<p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordruckes beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter <a href="http://www.rp-stuttgart.de">www.rp-stuttgart.de</a> (-&gt; Service -&gt; Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt ca. 37 Wochen ab Auftragseingang. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen und an die Fachämter weitergegeben. Es ergeben sich keine Änderungen für die Planung.</p>
<p><b>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, S. v. 08.12.2017 Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bildet im Plangebiet pleistozäner Hochflutsand, im westlichen Teil auch holozäner Auenlehm unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Auenlehms ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p>	

Eingegangene Anregungen und Stellungnahmen	Prüfungs- und Abwägungsvorschläge
<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Das Wasserschutzgebiet Bruchsal-Karlsdorf-Neuthardt wurde hydrogeologisch überarbeitet und neu abgegrenzt. Das Plangebiet liegt außerhalb des hydrogeologisch neu abgegrenzten Wasserschutzgebietes, grenzt jedoch im Osten unmittelbar an dieses an. Für eine detaillierte Beurteilung wird auf die flurstücksgenaue Abgrenzung durch das Landratsamt verwiesen.</p> <p><b>Bergbau</b> Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Es ergeben sich keine Änderungen für die Planung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Eingegangene Anregungen und Stellungnahmen	Prüfungs- und Abwägungsvorschläge
<p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Es ergeben sich keine Änderungen für die Planung. Eine Erörterung und Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
<p><b>Ordnungsamt</b>, S. v. 11.12.2017 Gegen den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Büchenau Nord Änderung I“ bestehen gemäß den vorgelegten Planunterlagen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Energie- und Wasserversorgung Bruchsal</b>, S. v. 14.12.2017 Gasversorgung: Die Gasversorgung des Baugebietes kann die ewb GmbH über die Straße „Zum Heckgraben“ versorgen. Auch in der Stichstraße „Zum Heckgraben“ (Richtung Hausnummer 9) ist bereits eine Gasleitung PE 90 vorhanden.</p> <p>Stromversorgung: Das Gewerbegebiet Büchenau Nord ist an das Stromnetz angeschlossen und kann versorgt werden. Die Anschlussleistung je Grundstück größer als die vorgenannte Leistung, ist eine Kundenstation vorzusehen. Die Station wird dann durch 20 kV-Kabel in das 20 kV-Netz der ewb möglich. Je nach Anschlussleistung können dem Anschlussnehmer weitere Kosten entstehen.</p> <p>Allgemeines: Im Vorfeld der Planungen sollte ein Besprechungstermin zwischen dem Erschließungsträger und der ewb stattfinden. In diesem Gespräch kann die Absprache eines Versorgungskonzeptes erfolgen. Eine Vorplanung kann erst nach Festlegung der Bebauungsplanvariante erfolgen. Die Leitungstrassen dürfen nicht mit Bäumen bepflanzt oder überbaut werden. Be-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Eingegangene Anregungen und Stellungnahmen	Prüfungs- und Abwägungsvorschläge
<p>standspläne bzw. Planauskunft kann jederzeit über unsere Internetseite (<a href="http://www.ewb-bruchsal.de/Planauskunft">www.ewb-bruchsal.de/Planauskunft</a>) online eingeholt werden.</p> <p>Die aktuell gültigen ergänzenden Bestimmungen der ewb zu den aktuellen Technischen Anschlussbedingungen sind zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Stadtwerke Bruchsal, Stabsstelle Breitband, S. v. 15.12.2017</b>  Die Stadtwerke Bruchsal GmbH (SWB) haben im Zuge des Breitbandausbau's in den letzten Wochen auch das Gewerbegebiet in Büchenau mit Glasfaserleitungen angebunden.  Dies erfolgte gem. dem für Büchenau maßgeblichen „Masterplan-Breitbandausbau“ c und i.S. der Landesförderung durch das Innenministerium.  Im Gewerbegebiet Büchenau sind somit FTTB- und/oder auch FTTH-Anschlüsse mit mehreren hundert Mbit/s realisierbar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Landratsamt Karlsruhe, S. v. 15.12.2017</b>  <b>Stellungnahme Landwirtschaftsamt</b>  Durch die Planung wird nur in sehr geringem Umfang landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Sofern keine externen Ausgleichmaßnahmen erforderlich werden, bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.  <b>Stellungnahme Gesundheitsamt</b>  Nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen besteht seitens unseres Amtes aus hygienischer Sicht keine Bedenken.  Laut der Trinkwasserverordnung sind künftige Eigentümer von Hausinstallationen im Sinne des § 3 Abs. 3 zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 17 Abs. 1 und 2 verpflichtet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Eingegangene Anregungen und Stellungnahmen	Prüfungs- und Abwägungsvorschläge
<p><b>Stellungnahme Naturschutz</b></p> <p>Anlass und Ziel der Planung sind in den Unterlagen beschrieben und insgesamt nachvollziehbar. Aufgrund der steigenden Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen wurde die am Südwestrand gelegene Fläche der ehemaligen Deponie neu in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen. Vom Grundsatz bestehen gegen das Vorhaben daher keine Bedenken.</p> <p>Das Vorhaben war der Naturschutzbehörde durch eine Vorabstimmung hinsichtlich der faunistischen Untersuchungen grob bekannt. Im Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan sind nunmehr auch die ausführlichen artenschutzrechtlichen Details dargestellt. Auch wenn bereits der Großteil der Flächen baulich in Anspruch genommen ist, stellt das Gebiet aufgrund seiner extensiven Nutzung und der vorhandenen Strukturen ein Inselhabitat z.B. für Vögel dar. Aus Sicht der Naturschutzbehörde sollte noch bewertet werden, ob durch eine vollständige Bebauung ein so gravierender Verlust von Lebensraumflächen vorliegt, dass ggf. CEF-Maßnahmen festzusetzen sind. Das Vorkommen von Eidechsen konnte bestätigt werden. Da das Untersuchungsgebiet von seiner Bedeutung her mit hoch bewertet wurde und mit dem Vorkommen weiterer Tiere gerechnet wird, sind an geeigneter Stelle vor Eingriffen im Plangebiet CEF-Flächen herzurichten, in die die Tiere umgesiedelt werden. Details wie z.B. Flurstück und Beschreibung sowie zeitlicher Ablauf der Maßnahmen, wären in der Folge noch darzustellen. Hinsichtlich der Schmetterlinge ist zwar eine Erfassung erfolgt, doch werden Aussagen vermisst, ob und wo den Tieren Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt werden. Das hohe Vorkommen von Wildbienen erstaunt und diesem ist in der Folge der Planung auch Rechnung zu tragen. Aus na-</p>	



Eingegangene Anregungen und Stellungnahmen	Prüfungs- und Abwägungsvorschläge
<p>turschutzfachlicher Sicht handelt es sich um ein recht bedeutendes Vorkommen, gerade auch von selteneren Arten. Diese Vorkommen erfordern daher ein fachlich qualifiziertes Vorgehen bei der Anlage neuer Lebensräume und einer gewissen „Vergrämung“ durch dichte Vegetation auf den bisherigen Flächen. Es wird davon ausgegangen, dass der Fachgutachter entsprechende Vorschläge erarbeitet. Hinsichtlich der Amphibien wurde lediglich dargestellt, dass die Bestandsbewertung noch folgt. Sobald hierzu Erkenntnisse vorliegen, bitten wir um weitere Beteiligung. Auch hinsichtlich der zusätzlichen Eingriffe wurde in den Unterlagen dargestellt, dass die Ermittlung des durch das Vorhaben entstehenden Kompensationsbedarfes im weiteren Verfahren erfolgt. Sobald hierzu weitere Informationen vorliegen, bitten wir auch diese nachzureichen.</p> <p><b>Stellungnahme Wasser/Abwasser/Bodenschutz/Altlasten</b>  <u>Altlasten &amp; Bodenschutz</u></p> <p>Bauvorhaben im Bereich der Altablagerung „Büchenau Nord“ und des Altstandortes „Bauunternehmen Göll“ sind gutachterlich zu begleiten. Der Gutachter hat sich mit dem LRA KA Umweltamt vorab abzustimmen.</p> <p><u>Industrieabwasser/AwSV</u></p> <p>Wasser, das durch den gewerblichen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist, muss über die öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation, ggf. über eine Abwasservorbehandlungsanlage der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.</p> <p>Bei derartigen Abwasservorbehandlungsanlagen ist die Zustimmung des Landratsamtes Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, im Rahmen von Genehmigungsverfahren (z.B.</p>	<p>Die Hinweise wurden aufgenommen. Der Umweltbericht geht auf alle Anregungen ein.</p> <p>Die Anregungen wurden beachtet. Für die Fläche der Altablagerung und die angrenzende Fläche wurde ein Bodengutachten in Abstimmung mit der Fachbehörde -LRA KA Umweltamt ausgearbeitet. Der Hinweis wurde aufgenommen.</p>

<b>Eingegangene Anregungen und Stellungnahmen</b>	<b>Prüfungs- und Abwägungsvorschläge</b>
<p>nach Baurecht, Wasserrecht oder Bundesimmissionsschutzgesetz) einzuholen. Hinweis: Zum 01.08.2017 wurde die VAwS durch die AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) ersetzt. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der AwSV einzuhalten. Hier werden auch besondere Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren und Kälteanlagen und an unterirdische Ölkabel- und Masekabelanlagen gestellt.</p> <p><b>Stellungnahme Immissionsschutz</b> Gegen die Planung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Beschränkungen sind im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu beachten.</p> <p>In Bezug auf das im Plangebiet gelegene Betriebsgelände der Fa. Jung wird lt. dem vorgelegten Schallgutachten der Krebs+Kiefer Fritz AG die aus einer Betriebsbeschreibung für eine geplante gewerbliche Nutzung aus 2015 entnommene Betriebstätigkeit aus schalltechnischer Sicht kritisch gesehen. Die hier beschriebenen Tätigkeiten lassen u.E. zwar grundsätzlich auf eine mögliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit schließen. Ein entsprechender Antrag liegt uns bislang nicht vor. Nach unserem Kenntnisstand wurde seitens der Stadt Bruchsal auch bereits in 2016 von baurechtlicher Seite eine Nutzungsuntersagung gegen die Fa. Jung verfügt. Bei der Vor-Ort-Begehung durch unsere Gewerbeaufsicht am 06.12.2017 wurden keine Betriebstätigkeiten auf dem Freigelände festgestellt.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.</p>

Eingegangene Anregungen und Stellungnahmen	Prüfungs- und Abwägungsvorschläge
<p>Gemäß den Festsetzungen des BP sollen "immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Betriebe" generell nicht zulässig sein. Hier ergäbe sich aus unserer Sicht die Frage einer Präzisierung und detaillierteren Festsetzung, da z.B. auch „kleine“ Blockheizkraftwerke mit einer Feuerungswärmeleistung ab 1 Megawatt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen.</p> <p>Das <b>Amt für Straßen</b> und der <b>Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe</b> haben keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wurde nicht gefolgt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>IHK Karlsruhe</b> S.v. 15.12.2017</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine Überplanung eines Bestandsgebiets, weshalb wir davon ausgehen, dass ansässige Unternehmen intensiv an der Planung und deren Ausgestaltung beteiligt wurden und werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die unternehmerischen Bedürfnisse und Anforderungen ausreichend in der Planung berücksichtigt werden und so ein Fortbestand des jeweiligen Unternehmens gesichert wird.</p> <p>Bei den Festsetzungen zum Geräuschkontingent ist zu begrüßen, dass es ausnahmsweise zulässig ist, die Geräuschkontingente eines Grundstücks oder Teile davon einem anderen Grundstück zur Verfügung zu stellen. Allerdings möchten wir hinterfragen, ob bei der Beurteilung des gewerblichen Bestands eine tatsächliche Messung im Vergleich zu den getroffenen Annahmen nicht zielführender gewesen wäre.</p>	<p>Bei der Ermittlung von Gewerbelärm wird in der Praxis die Berechnung von Lärmemissionen und -immissionen angewandt. Maßgeblich für die Ermittlung eines Schallkontingentes, wie es im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzt wurde, ist die DIN 45691. In ihr wird das Berechnungsverfahren dargestellt welches die Grundlage zur Ermittlung der Lärmbelastung bildet. Damit wird u.a. gewährleistet das der Lärm der gewerblichen Nutzung unabhängig vom Verkehrslärm betrachtet werden kann. Hierbei ist es möglich auch die geplante Entwicklung von gewerblichen Nutzungen oder baulichen Erweiterungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Messungen dienen vornehmlich dem Zweck der Beurteilung von Geräuschen im Einzelfall (Beschwerden), Erfassung von Geräuschemissionen einzelnen Schallquellen (Baumaschinen) sowie der Beurteilung von Geräuschminderungsmaßnahmen (Einbau von Schallschutzfenstern). Schalltechnische Untersuchungen zum Bebauungsplan haben zu dem vorliegenden Ergebnis des Lärmgutachtens (Krebs/Kiefer, 26.04.2018) geführt. Zur Erlangung der schalltechnischen Verträglichkeit mit umliegenden schutzwürdige Nutzungen</p>

Eingegangene Anregungen und Stellungnahmen	Prüfungs- und Abwägungsvorschläge
	<p>wurde im Plangebiet eine Geräuschkontingentierung durchgeführt. Für die Ermittlung der Emissionskontingente wird die Planfläche in die Teilflächen TF 1 bis TF 3 aufgeteilt. Je nach Teilfläche werden in Abhängigkeit der Abstände zu vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen in den benachbarten Gebieten Kontingente wie folgt festgelegt:</p> <p>TF 1 bis TF 3: LEK, tags/nachts = 61 / 46 dB(A)/m<sup>2</sup></p> <p>Auf Grund der unterschiedlichen Entfernungen der Immissionsorte sowie deren unterschiedlicher Schutzstandards kann die Schallabstrahlung des Plangebiets durch Zusatzkontingente LEK,zus in Richtung unterschiedlicher Sektoren erhöht werden. Die Höhe der Zusatzkontingente beträgt am Tag und in der Nacht:</p> <p>LEK,zus = + 6 dB(A)/m<sup>2</sup> in Richtung Sektor A  LEK,zus = ± 0 dB(A)/m<sup>2</sup> in Richtung Sektor B  LEK,zus = + 3 dB(A)/m<sup>2</sup> in Richtung Sektor C</p> <p>Die Emissionskontingente sind incl. der Zusatzkontingente sowie der Lage der Sektoren im Bebauungsplan festzusetzen. Weiterhin wurden die ansässigen Betreiber gebeten Auskunft über ihre Betriebstätigkeiten und –abläufe zu geben. Da die angeschriebenen Betriebe nicht auf die Schriftliche Anfrage reagiert haben wurde eine überschlägige Überprüfung der typischen Betriebstätigkeiten von 2 im Plangebiet vorhandenen Betrieben durchgeführt. Es wurde aufgezeigt, welche Art und Menge von Betriebstätigkeiten möglich ist, um die in den textlichen Festsetzungen umgesetzten Vorgaben der Geräuschkontingentierung einzuhalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

Eingegangene Anregungen und Stellungnahmen	Prüfungs- und Abwägungsvorschläge
<b>Netze BW</b> , S. v. 15.12.2017 Keine Anregungen eingegangen	
<b>Transnet BW</b> , S. v. 19.12.2017 Keine Anregungen eingegangen	
<b>Agenda Büro der Stadt Bruchsal</b> , Keine Antwort	
<b>Bau- und Vermessungsamt</b> , Keine Antwort	
<b>BUND Landesverband Baden-Württemberg</b> , Keine Antwort	
<b>Deutsche Telekom Technik</b> , Keine Antwort	
<b>NABU Baden-Württemberg</b> , Keine Antwort	
<b>Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Umweltschutz (AGNUS) e.V.</b> , Keine Antwort	
<b>Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz</b> , S. v. 13.12.2017 Mit der vorliegenden Planung soll im bestehenden Gewerbegebiet eine geordnete städtebauliche Entwicklung gesichert und eine verträgliche Abstimmung mit der angrenzenden Wohnnutzung erreicht werden. Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 ist das Plangebiet überwiegend als bestehende Siedlungsfläche mit vorwiegend gewerblicher Nutzung sowie in einem kleineren Teilbereich als schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft (Stufe II) dargestellt. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als bestehende Gewerbefläche dargestellt. Die Planung ist somit	

Eingegangene Anregungen und Stellungnahmen	Prüfungs- und Abwägungsvorschläge
aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt. Belange der Raumordnung stehen der Planung demnach nicht entgegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>Wasserversorgung Lußhardt, Stadtverwaltung Waghäusel,</b> Keine Antwort	
<p><b>Zweckverband Abwasserverband Kammerforst,</b> S. v. 13.12.2017</p> <p>Durch die Entwicklung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Büchenau Nord Änderung I“, im Stadtteil Büchenau der Stadt Bruchsal sind keine relevanten oder qualitativen Änderungen gegenüber den Vorgaben der Regenwasserkonzeption und der derzeit im Abwasserzweckverband geltenden Beteiligungsquoten zu erwarten. Abgesehen davon möchte der Zweckverband Abwasserverband darauf hinweisen, dass Stellplätze und Privatwege im Sinne der gesetzlichen Festsetzungen wasserdurchlässig zu befestigen sind, soweit keine Gefahr des Eintrags von wassergefährdenden Stoffen besteht und soweit technisch und/oder rechtlich nicht anders geboten ist. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass neu ausgewiesene Flächen auf Grund der gesetzlichen Vorgaben entwässerungstechnisch grundsätzlich nur im modifizierten System berücksichtigt werden. Die Erschließung der Flächen muss demnach immer im modifizierten System erfolgen, soweit keine Gefahr des Eintrags von wassergefährdenden Stoffen besteht und soweit es technisch und/oder rechtlich nicht anders geboten ist. Ist eine Erschließung aus diesen Gründen nicht möglich, ist der Zweckverband Abwasserverband Kammerforst hiervon zu unterrichten, da sich hieraus gegebenenfalls Änderungen in den Beteiligungsquoten der Verbandsmitglieder oder der Regenwasser-Konzeption ergeben können.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Versickerung von Oberflächenwasser über wasserdurchlässige Beläge wird aufgrund der Altlastenproblematik nicht festgesetzt. Das LRA empfiehlt: „Bei Eingriffen in den Untergrund für das anfallende belastete Aushubmaterial ist mit einer Entsorgungsnotwendigkeit zu rechnen ist. Bei einer Bebauung mit anschließenden offenen oder halboffenen Bereichen und Flächen sind diese mit mindestens 60 cm mächtigen unbelasteten Bodenschichten herzustellen. Versickerung von Niederschlagswasser über Sickermulden darf nur durch unbelastetes Bodenbereiche erfolgen.“</p> <p>Der Hinweis auf die Unterrichtung des Zweckverband Abwasserverband Kammerforst werden beachtet.</p>

S.v. = Schreiben vom